



Statistischer Bericht



Korrekturausgabe

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen
des Familiengerichtes

2017

K V 8 – j/17

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Korrekturblatt

Berichtigung zum Statistischen Bericht K V 8 - j/10 (Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Pflegerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes 2017)

Im Statistischen Bericht sind einige Korrekturen erforderlich.

Änderungen wurden vorgenommen in der Tabelle 3 auf den Seiten 10 und 11:

In der Spalte für 2017 wurden die Werte in den Zeilen mit den laufenden Nummern 3 bis 7 korrigiert.

Änderungen wurden vorgenommen in der Tabelle 6 auf Seite 13:

Alle Werte in den Zeilen mit den laufenden Nummern 10 bis 32 wurden korrigiert.

Änderungen wurden vorgenommen in der Tabelle 8 auf Seite 15:

In den letzten drei Spalten wurden die Werte in den Zeilen mit den laufenden Nummern 12 und 14 korrigiert.

Wir bitten um Entschuldigung und Beachtung der Korrektur.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Erläuterungen	2
 Tabellen	
1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht	4
2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2017 nach Geschlecht	7
3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2013 bis 2017 nach Geschlecht	10
4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht	12
5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2017 nach Geschlecht	12
6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2017	13
7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	14
8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	15
9. Sorgeerklärungen 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	16
 Abbildungen	
Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	17
Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 mit Beistandschaften	17
 Anlagen	
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2017	19

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Ab 2017: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.

Dazu zählen

- . das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- . Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).

Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
		gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormundschaft	
			insgesamt	Unterhaltspflegschaften		
Insgesamt						
1	1991	356	138	55	510	775
2	1992	428	469	203	688	2 185
3	1993	508	1 351	666	1 078	2 604
4	1994	543	1 071	62	1 196	4 594
5	1995	509	1 357	99	1 258	6 119
6	1996	670	1 298	16	1 426	6 983
7	1997	550	1 521	35	1 539	8 384
8	1998	499	1 412	32	1 770	10 333
9	1999	503	1 201	10	1 574	12 356
10	2000	483	1 125	19	1 630	13 863
11	2001	553	1 297	-	1 484	15 130
12	2002	607	1 187	76	1 556	15 516
13	2003	577	1 150	8	1 533	15 837
14	2004	586	1 176	15	1 508	16 453
15	2005	601	1 147	8	1 520	16 469
16	2006	623	1 253	16	1 467	16 264
17	2007	538	1 284	40	1 408	15 921
18	2008	503	1 167	76	1 183	15 412
19	2009	415	1 149	7	1 363	15 125
20	2010	400	1 096	7	1 370	15 023
21	2011	458	1 202	7	1 482	15 047
22	2012	369	1 256	67	1 513	15 631
23	2013	386	1 369	6	1 634	15 848
24	2014	362	1 272	1	1 695	15 668
25	2015	334	1 207	14	2 590	16 107
26	2016	327	1 170	12	4 097	16 119
27	2017	315	1 242	70	3 501	15 935

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
		gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
			insgesamt	Unterhalts- pflugschaften		
männlich²⁾						
1	1991	181	76	28	267	399
2	1992	240	244	101	363	1 072
3	1993	275	680	349	567	1 310
4	1994	282	555	32	660	2 286
5	1995	276	698	52	685	3 142
6	1996	382	650	12	783	3 568
7	1997	331	761	18	844	4 242
8	1998	277	706	14	965	5 270
9	1999	243	589	5	869	6 207
10	2000	244	556	5	915	7 115
11	2001	283	651	-	788	7 644
12	2002	306	575	35	841	7 771
13	2003	298	581	1	852	8 029
14	2004	291	559	8	813	8 343
15	2005	310	554	4	783	8 490
16	2006	312	604	6	764	8 243
17	2007	290	637	21	760	7 979
18	2008	256	583	39	630	7 736
19	2009	219	584	4	722	7 653
20	2010	205	573	3	738	7 646
21	2011	236	616	3	801	7 710
22	2012	179	679	35	815	7 844
23	2013	199	733	3	885	7 624
24	2014	189	686	-	892	7 626
25	2015	166	676	11	1 728	8 283
26	2016	167	639	7	3 150	8 383
27	2017	170	656	39	2 506	8 472

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem
 männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
		gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
			insgesamt	Unterhalts- pflergschaften		
weiblich						
1	1991	175	62	27	243	376
2	1992	188	225	102	325	1 113
3	1993	233	671	317	511	1 294
4	1994	261	516	30	536	2 308
5	1995	233	659	47	573	2 977
6	1996	288	648	4	643	3 415
7	1997	219	760	17	695	4 142
8	1998	222	706	18	805	5 063
9	1999	260	612	5	705	6 149
10	2000	239	569	14	715	6 748
11	2001	270	646	-	696	7 486
12	2002	301	612	41	715	7 745
13	2003	279	569	7	681	7 808
14	2004	295	617	7	695	8 110
15	2005	291	593	4	737	7 979
16	2006	311	649	10	703	8 021
17	2007	248	647	19	648	7 942
18	2008	247	584	37	553	7 676
19	2009	196	565	3	641	7 472
20	2010	195	523	4	632	7 377
21	2011	222	586	4	681	7 337
22	2012	190	577	32	698	7 787
23	2013	187	636	3	749	8 224
24	2014	173	586	1	803	8 042
25	2015	168	531	3	862	7 824
26	2016	160	531	5	947	7 736
27	2017	145	586	31	995	7 463

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

**2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht,
sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht,
am Jahresende 1991 bis 2017 nach Geschlecht**

Lfd. Nr.	Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
		insgesamt	darunter		
			in Vollpflege	in Wochenpflege	
Insgesamt					
1	1991	376	368	5	x
2	1992	394	374	3	x
3	1993	297	271	10	x
4	1994	345	316	9	x
5	1995	345	320	3	x
6	1996	15	10	3	x
7	1997	17	16	-	x
8	1998	29	27	-	x
9	1999	44	20	-	x
10	2000	24	20	-	x
11	2001	114	14	-	x
12	2002	128	9	-	x
13	2003	432	19	-	x
14	2004	741	24	2	x
15	2005	89	89	-	694
16	2006	44	44	-	899
17	2007	31	31	-	1 235
18	2008	22	22	-	1 434
19	2009	39	39	-	1 674
20	2010	41	40	1	1 645
21	2011	60	60	-	1 668
22	2012	45	45	-	1 724
23	2013	51	51	-	1 903
24	2014	62	62	-	1 798
25	2015	74	74	-	1 879
26	2016	105	105	-	1 895
27	2017	116	116	-	1 472

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2017 nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
		insgesamt	darunter		
			in Vollpflege	in Wochenpflege	
männlich³⁾					
1	1991	210	205	3	x
2	1992	198	186	2	x
3	1993	155	141	6	x
4	1994	172	157	5	x
5	1995	181	165	1	x
6	1996	6	5	-	x
7	1997	7	7	-	x
8	1998	19	18	-	x
9	1999	19	8	-	x
10	2000	9	6	-	x
11	2001	50	4	-	x
12	2002	65	3	-	x
13	2003	181	6	-	x
14	2004	365	8	-	x
15	2005	39	39	-	x
16	2006	23	23	-	x
17	2007	16	16	-	x
18	2008	11	11	-	x
19	2009	20	20	-	x
20	2010	16	16	-	x
21	2011	32	32	-	x
22	2012	24	24	-	x
23	2013	28	28	-	x
24	2014	30	30	-	x
25	2015	38	38	-	x
26	2016	51	51	-	x
27	2017	66	66	-	x

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2017 nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
		insgesamt	darunter		
			in Vollpflege	in Wochenpflege	
weiblich					
1	1991	166	163	2	x
2	1992	196	188	1	x
3	1993	142	130	4	x
4	1994	173	159	4	x
5	1995	164	155	2	x
6	1996	9	5	3	x
7	1997	10	9	-	x
8	1998	10	9	-	x
9	1999	25	12	-	x
10	2000	15	14	-	x
11	2001	64	10	-	x
12	2002	63	6	-	x
13	2003	251	13	-	x
14	2004	376	16	2	x
15	2005	50	50	-	x
16	2006	21	21	-	x
17	2007	15	15	-	x
18	2008	11	11	-	x
19	2009	19	19	-	x
20	2010	25	24	1	x
21	2011	28	28	-	x
22	2012	21	21	-	x
23	2013	23	23	-	x
24	2014	32	32	-	x
25	2015	36	36	-	x
26	2016	54	54	-	x
27	2017	50	50	-	x

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2012 bis 2017 nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt							
1	Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	439	472	670	535	462	435
2	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	142	216	294	245	194	192
3	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	64	101	75	101	90	118
4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
5	vollständig	376	471	604	726	711	497
6	teilweise	252	428	397	498	384	404
7	Insgesamt	1 273	1 688	2 040	2 105	1 841	1 646
männlich²⁾							
1	Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	229	274	347	265	241	223
2	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	63	106	156	140	101	106
3	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	34	56	48	51	52	59
4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
5	vollständig	197	250	313	462	444	272
6	teilweise	155	214	202	275	194	207
7	Zusammen	678	900	1 066	1 193	1 032	867

1) ohne Landkreis Görlitz

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2012 bis 2017 nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017
weiblich							
1	Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	210	198	323	270	221	212
2	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	79	110	138	105	93	86
3	Ersetzung von Erklärungen des/der Personen- sorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	30	45	27	50	38	59
4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB						
5	vollständig	179	221	291	264	267	225
6	teilweise	97	214	195	223	190	197
7	Zusammen	595	788	974	912	809	779

1) ohne Landkreis Görlitz

4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit ----- Geschlecht	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistandschaften	
		gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft			bestellte Amtsvormund- schaft
			insgesamt	Unterhalts- pfllegschaften		
Anzahl						
1	Insgesamt	315	1 242	70	3 501	15 935
2	männlich ¹⁾	170	656	39	2 506	8 472
3	weiblich	145	586	31	995	7 463
4	Deutsche	298	1 200	X	1 858	15 909
5	männlich ¹⁾	160	624	X	1004	8 459
6	weiblich	138	576	X	854	7 450
7	Nichtdeutsche	17	42	X	1 643	26
8	männlich ¹⁾	10	32	X	1 502	13
9	weiblich	7	10	X	141	13
Prozent						
1	Insgesamt	100	100	100	100	100
2	männlich ¹⁾	54,0	52,8	55,7	71,6	53,2
3	weiblich	46,0	47,2	44,3	28,4	46,8
4	Deutsche	94,6	96,6	X	53,1	99,8
5	männlich ¹⁾	50,8	50,2	X	28,7	53,1
6	weiblich	43,8	46,4	X	24,4	46,8
7	Nichtdeutsche	5,4	3,4	X	46,9	0,2
8	männlich ¹⁾	3,2	2,6	X	42,9	0,1
9	weiblich	2,2	0,8	X	4,0	0,1

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2017 nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht			Tagespflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
		insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
Anzahl					
1	Insgesamt	116	116	-	1 472
2	männlich ¹⁾	66	66	-	x
3	weiblich	50	50	-	x
Prozent					
1	Insgesamt	100	100	-	x
2	männlich ¹⁾	56,9	56,9	-	x
3	weiblich	43,1	43,1	-	x

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2017

Lfd. Nr.	Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	Insgesamt	Männlich ¹⁾		Weiblich	
			Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
1	Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	435	223	51,3	212	48,7
2	unter 6	181	89	49,2	92	50,8
3	6 - 14	191	105	55,0	86	45,0
4	14 - 18	63	29	46,0	34	54,0
5	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	192	106	55,2	86	44,8
6	unter 6	84	46	54,8	38	45,2
7	6 - 14	75	41	54,7	34	45,3
8	14 - 18	33	19	57,6	14	42,4
9	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	118	59	50,0	59	50,0
10	unter 6	34	11	32,4	23	67,6
11	6 - 14	56	34	60,7	22	39,3
12	14 - 18	28	14	50,0	14	50,0
13	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	497	272	54,7	225	45,3
14	unter 6	202	115	56,9	87	43,1
15	6 - 14	183	96	52,5	87	47,5
16	14 - 18	112	61	54,5	51	45,5
17	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	404	207	51,2	197	48,8
18	unter 6	192	100	52,1	92	47,9
19	6 - 14	143	74	51,7	69	48,3
20	14 - 18	69	33	47,8	36	52,2
21	darunter nur des Personensorgerechts Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	285	151	53,0	134	47,0
22	unter 6	140	75	53,6	65	46,4
23	6 - 14	99	53	53,5	46	46,5
24	14 - 18	46	23	50,0	23	50,0
25	darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre	94	50	53,2	44	46,8
26	unter 6	44	20	45,5	24	54,5
27	6 - 14	29	17	58,6	12	41,4
28	14 - 18	21	13	61,9	8	38,1
29	Insgesamt					
	Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
	unter 6	1 646	867	52,7	779	47,3
30	unter 6	693	361	52,1	332	47,9
31	6 - 14	648	350	54,0	298	46,0
32	14 - 18	305	156	51,1	149	48,9

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2017

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistandschaften	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
		gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amtsvormundschaft			
1	Chemnitz, Stadt	27	53	234	298	1	99
2	Erzgebirgskreis	17	96	287	231	24	79
3	Mittelsachsen	29	63	237	938	3	59
4	Vogtlandkreis	13	85	210	787	4	15
5	Zwickau	47	170	356	668	20	64
6	Dresden, Stadt	29	185	316	3 047	3	496
7	Bautzen	25	80	243	1 159	4	97
8	Görlitz	18	75	226	2 054	3	32
9	Meißen	16	74	185	1 174	20	97
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	44	246	1 595	11	145
11	Leipzig, Stadt	45	159	499	907	19	198
12	Leipzig	26	86	292	1 951	2	47
13	Nordsachsen	20	72	170	1 126	2	44
14	Sachsen	315	1 242	3 501	15 935	116	1 472

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Maßnahmen des Familiengerichts				
		dem/den Personensorgeberechtigten gegenüber Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten gegenüber Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
1	Chemnitz, Stadt	16	-	5	33	16
2	Erzgebirgskreis	30	19	14	39	34
3	Mittelsachsen	4	3	1	15	12
4	Vogtlandkreis	13	4	3	29	25
5	Zwickau	26	2	13	26	30
6	Dresden, Stadt	98	39	9	55	81
7	Bautzen	19	10	9	21	21
8	Görlitz	45	35	2	45	48
9	Meißen	46	20	11	22	29
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	61	29	8	74	34
11	Leipzig, Stadt	36	4	7	84	42
12	Leipzig	41	27	36	33	14
13	Nordsachsen	-	-	-	21	18
14	Sachsen	435	192	118	497	404

9. Sorgeerklärungen 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾	Davon	
			durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
1	Chemnitz, Stadt	1 606	1 603	3
2	Erzgebirgskreis	935	907	28
3	Mittelsachsen	1 157	1 150	7
4	Vogtlandkreis	819	812	7
5	Zwickau	1 058	1 038	20
6	Dresden, Stadt	3 367	3 363	4
7	Bautzen	949	929	20
8	Görlitz	945	945	-
9	Meißen	858	853	5
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	995	987	8
11	Leipzig, Stadt	3 718	3 717	1
12	Leipzig	1 172	1 172	-
13	Nordsachsen	552	546	6
14	Sachsen	18 131	18 022	109

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

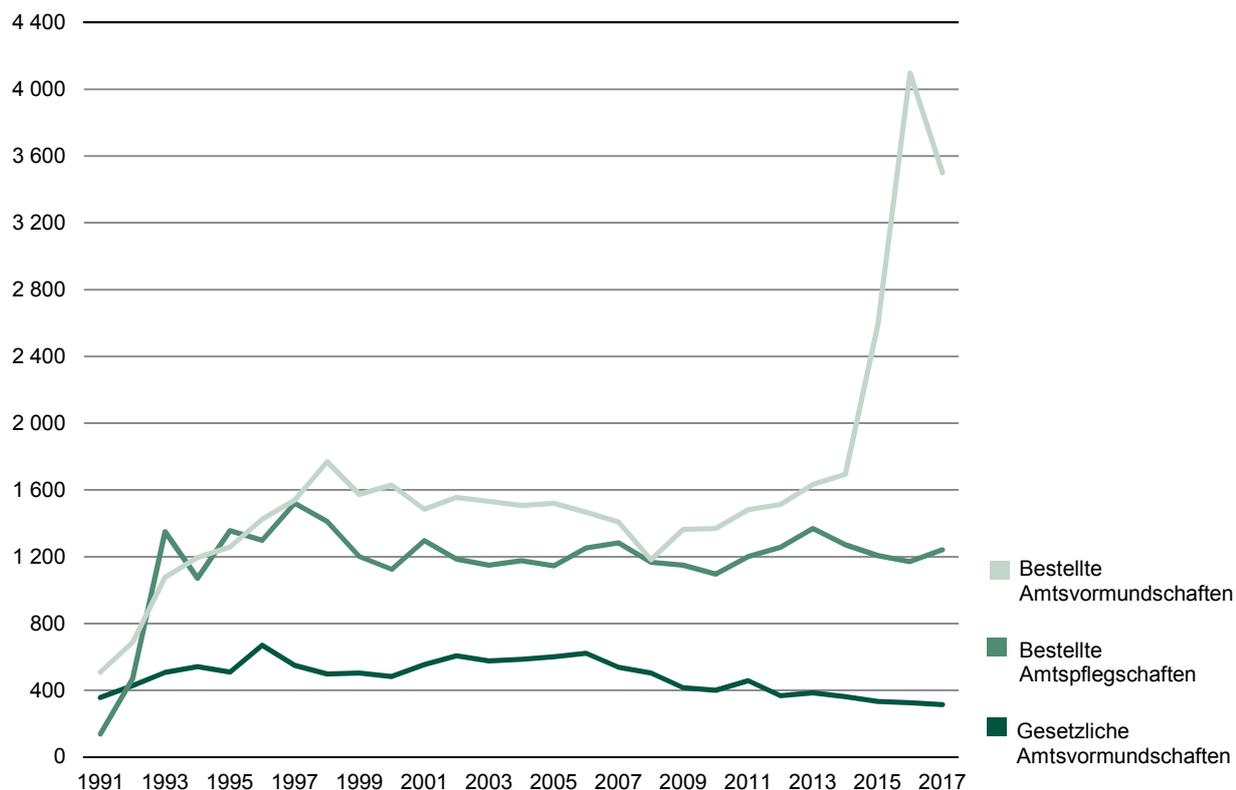
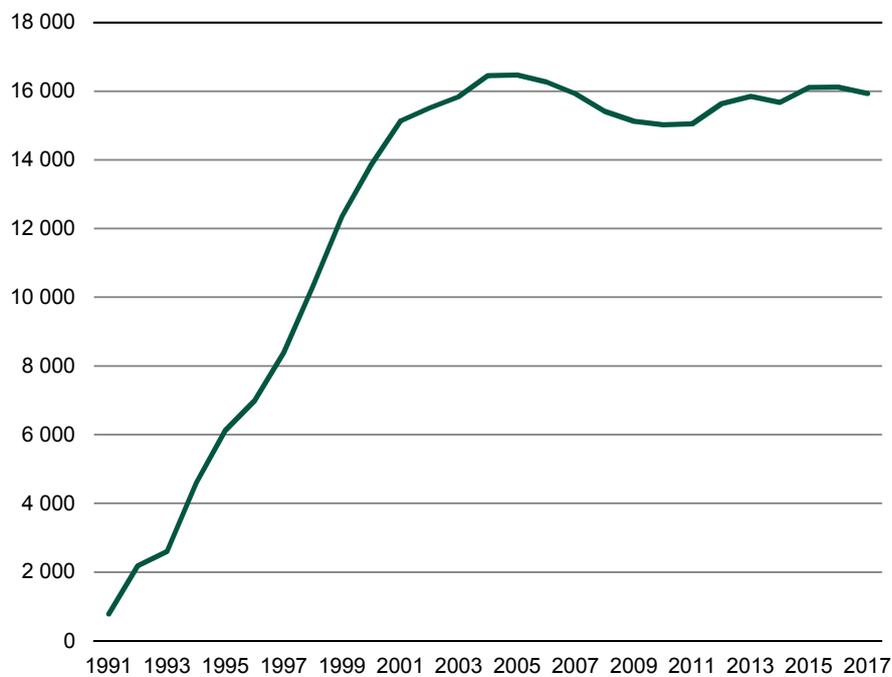


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017 mit Beistandschaften



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Rücksendung
bitte bis

1. Februar 2018

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

PFL

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Sie erreichen uns über

Telefon: 03578 33 -
Frau Schwarz - 2177
Frau Schütt - 2176
Frau Wogawa - 2175
Telefax: 03578 33 - 552170
E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 6 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-12 **D** _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungs-
unterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss
des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche
Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	Anzahl		ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	männlich	weiblich	
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____
... in Wochenpflege	28-32 _____	33-37 _____	38-42 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §43 SGB VIII besteht 2**

Anzahl	Anzahl
Tagespflegepersonen am Jahresende	43-47 _____

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	Anzahl		ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	männlich	weiblich	
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	48-52 _____	53-57 _____	58-62 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	93-97 _____	98-102 _____	103-107 _____
in Unterhaltspflegschaft	108-112 _____	113-117 _____	118-122 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	153-157	_____	158-162 _____	163-167 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	168-172	_____	173-177 _____	178-182 _____

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	
	... unter 6 Jahre	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____	
	... 6 bis unter 14 Jahre	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____	
	... 14 bis unter 18 Jahre	213-217 _____	218-222 _____	223-227 _____	
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	
	... unter 6 Jahre	228-232 _____	233-237 _____	238-242 _____	
	... 6 bis unter 14 Jahre	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____	
	... 14 bis unter 18 Jahre	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____	

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich	
	... unter 6 Jahre	273-277	<input type="text"/>	278-282	<input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	288-292	<input type="text"/>	293-297	<input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	303-307	<input type="text"/>	308-312	<input type="text"/>
4	Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).				
4.1	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich	
	... unter 6 Jahre	318-322	<input type="text"/>	323-327	<input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	333-337	<input type="text"/>	338-342	<input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	348-352	<input type="text"/>	353-357	<input type="text"/>
4.2	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge				
	Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich	
	... unter 6 Jahre	363-367	<input type="text"/>	368-372	<input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	<input type="text"/>	383-387	<input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	393-397	<input type="text"/>	398-402	<input type="text"/>
4.2.1	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise				
	Unterposition von 4.2				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich	
	... unter 6 Jahre	408-412	<input type="text"/>	413-417	<input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	423-427	<input type="text"/>	428-432	<input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	438-442	<input type="text"/>	443-447	<input type="text"/>
4.2.1.1	Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts				
	Unterposition von 4.2.1				ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich		weiblich	
	... unter 6 Jahre	453-457	<input type="text"/>	458-462	<input type="text"/>
	... 6 bis unter 14 Jahre	468-472	<input type="text"/>	473-477	<input type="text"/>
	... 14 bis unter 18 Jahre	483-487	<input type="text"/>	488-492	<input type="text"/>
Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr 6					
			Anzahl		
	durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge erklarungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	498-502	<input type="text"/>		
	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	503-507	<input type="text"/>		

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Können die Kinder oder Jugendlichen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon (+49) 3578 33-1913
Telefax (+49) 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

August 2018

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2018
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X